

## DIE GRUNDLEGENDEN GESICHTSPUNKTE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN BELEUCHTUNG INDUSTRIELLER BETRIEBSSTÄTTEN

Von Oberingenieur F. A. Foerster, Berlin

Mit 9 Abbildungen

Während man früher in Werkstätten, in denen mehrere Reihen nebeneinander stehender Werkzeugmaschinen, wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Fräsmaschinen usw., die von einer gemeinsamen Transmission über Einzelvorgelege von oben her angetrieben wurden, wegen der vielen laufenden Riemen, Ausrücker u. dgl. ausschl. auf Einzelplatz-Beleuchtung angewiesen war und für diese gemeinhin aus Sparsamkeitsgründen eine 16-kerzige Kohlefadenlampe für ausreichend hielt, ist man heute beim rationelleren elektromotorischen Einzelantrieb der Werkzeugmaschinen, der durch den Fortfall der Riemen und Ausrücker der Werkstatt einen völlig anderen Charakter gibt, hier und da zur Allgemeinbeleuchtung übergegangen. Für Präzisionsarbeiten an den Werkzeugmaschinen und Werkstischen wird man zwar auch heute noch die Einzelplatz-Beleuchtung nicht entbehren können (vgl. Abb. 1 u. 2, S. 42); man wird für diese aber moderne Glühlampen von erheblich größerer Lichtstärke als früher wählen. So selbstverständlich die für die elektrische Beleuchtung aufgewandten Gesamtkosten an Stromverbrauch, Lampenersatz und Reparaturen usw. auf die Selbstkosten des Arbeitsproduktes von Einfluß sind, so ist die übertriebene Sparsamkeit an der Beleuchtung sowohl in lichtwirtschaftlicher und lichthygienischer Hinsicht, sowie besonders auch in bezug auf die Verhütung von Unfällen und Verletzungen im Werkstättenbetrieb ein betriebstechnischer Fehler, der sich wirtschaftlich leicht in empfindlicher Weise auswirken kann. Zur wirtschaftlichen Zweckbeleuchtung gehört, daß sie nicht nur lichttechnisch, sondern auch lichthygienisch einwandfrei ist. Die wichtigste Forderung hierfür ist, daß die Beleuchtung gut, d. h. in allererster Linie ausreichend und dann auch frei von Blendung ist.

Die neueste Einheitsglühlampe (Osram-N-Lampe) besitzt als Wendeldrahtlampe ebenso wie die gasgefüllte Glühlampe (Osram-Nitra-Lampe) einen im Verhältnis zur Lichtstärke sehr kleinen Leuchtkörper. Dieses Verhältnis der Lichtstärke  $J$  zur lichtausstrahlenden, scheinbaren (gesehenen) Oberfläche  $f$  des Leuchtkörpers der Lichtquelle nennt man den Glanz oder die Flächenhelle  $e$  derselben. Sie findet ihren Ausdruck in der Formel:  $e = \frac{J}{f}$ . Bei einer Wendeldrahtlampe, beispielsweise von etwa 50 Hk., deren Leuchtkörper dem Auge eine lichtausstrahlende, scheinbare (gesehene!) Oberfläche von rd. höchstens  $2 \text{ cm}^2$  darbietet, ist danach der Glanz:

$$e = \frac{J}{f} = \frac{50}{2} = 25 \text{ Hk./cm}^2$$

Eine Lichtquelle von solchem Glanz, von solcher Flächenhelle muß als Zweckleuchte, wenn sie im Gesichtsfelde unserer Augen liegt, Blendung hervorrufen. Nach Bell, Stockhausen u. a. darf das Maximum der Flächenhelle bei Beleuchtungen, deren Lichtquelle im Gesichtsfelde oder auch nur in der normalen Blickrichtung unserer Augen liegt,  $0,75 \text{ Hk./cm}^2$ , nicht überschreiten\*). Umhüllt man nun die nackte 50-kerzige Wendeldrahtlampe aber mit einem

Diffusor, z. B. mit einer kugelförmigen Opalglasglocke von etwa  $15 \text{ cm}$  Durchmesser, so wird dadurch die Flächenhelle dieser nunmehr sekundären Lichtquelle, als welche die Opalglasglocke jetzt gilt, deren scheinbare lichtausstrahlende Oberfläche:

$$f = \frac{d^2 \cdot \pi}{4} = \frac{15 \cdot 15 \cdot 3,1416}{4} = \text{rd. } 177 \text{ cm}^2 \text{ beträgt,}$$
$$e = \frac{J}{f} = \frac{50}{177} = 0,28 \text{ Hk./cm}^2$$

Eine Lichtquelle von dieser geringen Flächenhelle kann unserem Auge nicht mehr gefährlich werden (Abb. 5 u. 6, S. 42).

Für Einzelplatzbeleuchtungen wird man im allgemeinen aber wohl 25- bis 52-kerzige Lampen wählen und diese in einer zweckmäßigen Armatur oder Leuchte verwenden (vgl. Abb. 1 bis 6, S. 42), die dem Auge die nackte Lichtquelle entzieht, dafür aber — vorausgesetzt, daß sie lichttechnisch richtig ist — im wesentlichen aus einem innen mattweißen Reflektor besteht, der das gesamte von der Glühlampe ausgestrahlte Licht nutzbar auf das Arbeitsobjekt bzw. auf den Arbeitsplatz lenkt.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Allgemeinbeleuchtung (vgl. Abb. 9, S. 43, und die Abb. 12, 13 u. 16 in Nr. 12), bei der durch die Aufhängehöhe der Lampen diese meist schon dem Gesichtsfelde unserer Augen, bzw. der normalen Blickrichtung entrückt sind, oder aber es kommen eben moderne blendungsfreie Armaturen zur Anwendung, die in nachstehendem behandelt werden. Auf die Berechnungsmethoden der Allgemeinbeleuchtung wird ebenfalls weiter unten Bezug genommen werden. Zunächst noch einiges über Lichtwirtschaft:

Unter „Lichtwirtschaft“ ist man im gewöhnlichen Leben schlechterdings geneigt, sich einen kausalen Zusammenhang mit dem Begriff vom „Sparen“ zu konstruieren. In der Lichttechnik verbindet man den Begriff „wirtschaftlich“ in erster Linie wohl mit dem der Ökonomie unserer künstlichen Lichtquellen und Leuchten in bezug auf Licht- und Beleuchtungsausbeute je Watt Energieaufwand. Es ist naheliegend, daß der Laie deshalb ganz allgemein dabei stets an Sparen von Licht und Beleuchtung denkt. Diese Sparsamkeit hat aber doch bisweilen ihre sehr ersten Bedenken. Sie führt, besonders in Industriebetrieben, erfahrungsgemäß oft zu allerlei Unzuträglichkeiten, u. a. auch zu materiellen Nachteilen für den Arbeiter sowohl wie für den Unternehmer und nicht gar selten leider zu Unfällen mehr oder minder ernster Art. Sie hat sich fast immer als eine Sparsamkeit am falschen Platze erwiesen. —

Bei der modernen, wirtschaftlich-rationellen Lichttechnik, wie sie heute von den berufenen Licht- und Beleuchtungstechnikern angestrebt wird, handelt es sich aber um ganz etwas anderes als um diese leidige, völlig unangebrachte Sparsamkeit am falschen Platze. Die heutige Lichttechnik geht von dem Grundsatz aus: Es ist für jede menschliche Beschäftigung, Arbeit oder im künstlichen Licht überhaupt auszuführende Verrichtung zunächst ohne Rücksicht auf die Kostenfrage das Optimum an Beleuchtung für jeden speziellen Beleuchtungszweck zu schaffen. Die Beleuchtung soll so reichlich sein, wie es nach lichttechnischen und licht-

\*) Näheres hierüber siehe: I. Bloch: „Grundzüge der Beleuchtungstechnik“ (Verlag Julius Springer, Berlin); Fr. Foerster: „Elektrolicht“ (Verlag Kesselring'sche Hofbuchhandlung, Frankfurt a. M.).

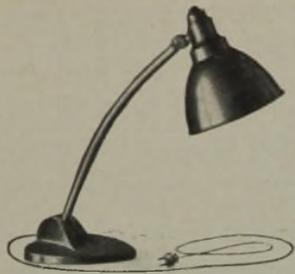


Abb. 1. Moderne Einzelplatz-Zweckleuchte für Wendeldrahtlampen



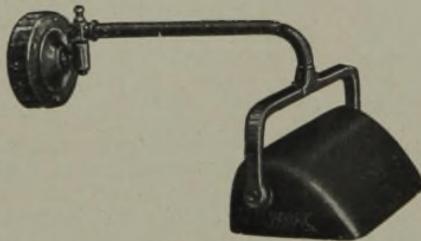
Abb. 2. Vorbildliche blendungsfreie Arbeitsplatz-Beleuchtung durch Zweckleuchten nach Abb. 1



Blendungsfreie Schreibtisch-Beleuchtung. Abb. 3.



Abb 4 u. 5. Horax-Leuchten für ältere Metalldraht- und Kohlefaden-Glühlampen mit horizontaler Lampenachse im Reflektor



Blendungsfreie Arbeitsplatz-Beleuchtung Abb. 6

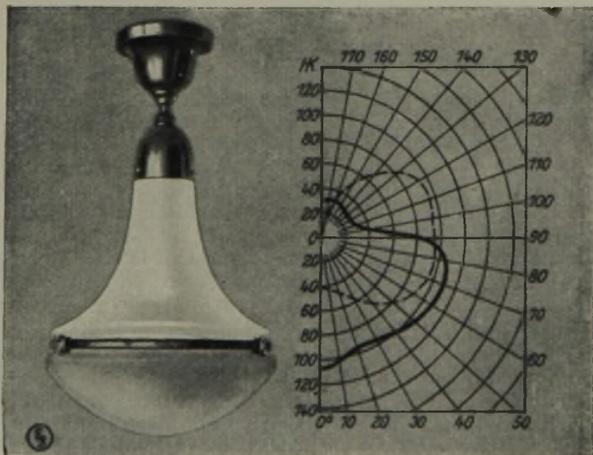
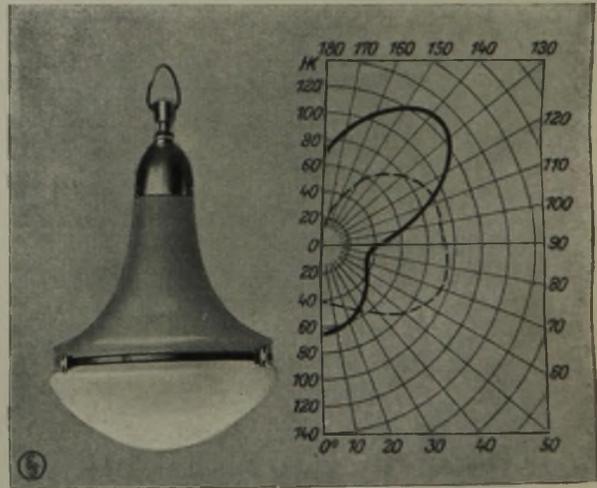


Abb. 7. Zweckleuchte (Luzette) für halbindirektes, vorwiegend direktes Licht mit Lichtverteilungskurven. Punktiert: nackte Lampe. Ausgezogen: mit Armatur



Zweckleuchte (Luzette) Abb. 8 für halbindirektes, vorwiegend indirektes Licht mit Lichtverteilungskurven

hygienischen Grundsätzen nur immer möglich ist. Sie soll frei von Blendung und anderen störenden oder sonstwie nachteiligen Eigenschaften sein. Sie soll aus jeder Arbeit — und das ist das rationell-wirtschaftliche Moment — quantitativ und qualitativ den höchsten Nutzen und Gewinn aus der Arbeit herauszuwirtschaften ermöglichen. Die durch eine solche reichliche und gute Beleuchtung gegenüber einer unzureichenden und unzweckmäßigen Beleuchtung entstehenden Mehr- oder Minderkosten spielen, gemessen an dem durch die bessere Beleuchtung erzielten Gewinn aus der Arbeit, gar keine Rolle.

Hierin liegt das wahre Prinzip der Wirtschaftlichkeit, wie es die moderne Lichttechnik für industrielle Betriebe anstrebt. Und wie bei der Beleuchtung unserer Arbeitsstätten, so verhält es sich auch mit der Beleuchtung unserer Wohn-, Erholungs- und Gesellig-

keitsstätten. Eine gute, reichliche, lichttechnisch- und lichthygienisch-einwandfreie Beleuchtung ist ein überaus wichtiger Faktor unserer Behaglichkeits- und sonstigen Stimmungsempfindungen.

Die Forderung „Mehr Licht“ muß dabei durch die Forderung „Besseres Licht!“ ergänzt werden. Quantitativ viel Licht in bester Qualität ist bis heute noch niemals und nirgends schädlich gewesen, das beweist unser physisches und psychisches Wohlbefinden im hellsten diffusen Tageslicht. Es kommt dabei eben nur auf die Eigenschaften des Lichtes an. Und solange unser Kunstlicht weder quantitativ noch qualitativ das natürliche diffuse Tageslicht erreicht, solange wird die Forderung nach „Mehr Licht!“ ihre Berechtigung und Geltung behalten. Für Gewerbe und Industrie gilt bei uns die Losung: „Steigerung der Produktion!“ Das ist heute die elementarste Forderung des Tages, wenn wir auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig bleiben wollen. Jedes Mittel, das zur Steigerung der Produk-

tion geeignet ist, muß deshalb herangezogen und ausgenutzt werden. Die ausreichende, gute Beleuchtung der Fabrikbetriebe und Werkstätten ist ein solches Mittel. Die geographische Lage Deutschlands bringt es mit sich, daß in den Wintermonaten ein großer Teil der jährlichen Arbeitsstunden in die Zeit nach Sonnenuntergang, ein kleinerer Teil in die Zeit vor Sonnenaufgang fällt. Wenn diese Arbeitsstunden denen in die Zeit des Tageslichtes fallenden in bezug auf die Produktion gleichwertig sein sollen, so muß für sie auch eine künstliche Beleuchtung vorhanden sein, die an die Güte der Tagesbeleuchtung soweit heranreicht, daß die Arbeitsleistung nicht nachläßt. Nur dann dürfen wir diese Arbeitsstunden, die wir so notwendig brauchen, voll rechnen. Die Mehrzahl der Fabrikbesitzer und Werkstättenleiter hat das auch schon

längst eingeschrieben und danach gehandelt. Viele aber stehen noch immer auf dem leicht zu wiederlegenden Standpunkte, daß eine Verbesserung der bisherigen, meist veralteten, unzweckmäßigen und mangelhaften Beleuchtung nach ihrer Ansicht die Arbeitsleistung nicht steigert, sondern nur die Betriebskosten erhöht. Dieser unpraktische und rückständige Standpunkt ist durch die Statistik auf Grund mehrjähriger Erfahrungen längst widerlegt. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß die Verbesserung einer unzureichenden Beleuchtung die Arbeitsfreudigkeit hebt, die quantitative Arbeitsleistung steigert und die Qualität des Arbeitsproduktes verbessert. Drei Faktoren wirken also bei der besseren Beleuchtung zusammen, die Produktion quantitativ und qualitativ zu steigern. — (Schluß folgt.)



Abb. 9

Beleuchtung eines Zeichensaales mit Zweckleuchten nach Abb. 8

## RICHTLINIEN DES WOHNUNGAUSSCHUSSES DES REICHTAGES ZUR WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Der Wohnungsausschuß des Reichstages hat im Anschluß an die Denkschrift des Reichsarbeitsministers über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung am 9. März folgende Richtlinien beschlossen:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Reichsregierung zu ersuchen:

1. Zur Deckung des Fehlbetrages der Dauerkredite für den Wohnungsbau vom Jahre 1927 für Auslandsanleihen bis zur Höhe von 350 Millionen RM. zu sorgen. Zur Verzinsung und Amortisation dieser Anleihen ist der Amortisationsrückfluß für aus der Hauszinssteuer gewährte Darlehen und Hypotheken bereitzustellen.

2. Bei der Planung des Wohnungsbaues neben Kleinsiedlungsbauten und Eigenheimen Zwei- oder Dreizimmerwohnungen mit Küche zu bevorzugen.

3. Bei Gründung neuer Siedlungen der Städte darauf Bedacht zu nehmen, daß das Siedlungsvorhaben einschließlich der zugehörigen Verkehrspläne im Einvernehmen mit den benachbarten ländlichen Kommunalverbänden verfolgt wird.

4. Neben der Hauszinssteuer die verfügbaren Fondsmittel, auch solche der Sparkassen, der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, der sozialen Versicherungsanstalten, namentlich auch der Arbeitslosenversicherung, in möglichst starkem Maße heranzuziehen.

5. Hinsichtlich der Hauszinssteuer folgende Grundsätze gesetzlich festzulegen:

- a) Die Hauszinssteuerhypotheken und die zur Fundierung neuer Beleihungen dienenden Hauszinssteuerrückflüsse gehören dem Reiche; die Kontrolle über die richtige Verwendung der Mittel wird reichsrechtlich gesichert;
- b) die Möglichkeit stärkeren Rückflusses der Hauszinssteuerhypotheken ist tunlichst — gegebenen-

falls durch besondere Vergünstigungen — zu fördern;

- c) behufs Sicherstellung der Objektivität der für die Begebung von Hauszinssteuerhypotheken zuständigen Stellen sind an diesen Stellen nach Möglichkeit die wirtschaftlichen Interessenvertretungen (Gewerkschaften, Handels-, Handwerks- u. Landwirtschaftskammern) zu beteiligen;
- d) Hauszinssteuerhypotheken sind auch der Industrie zur Errichtung von Wohnungen für ihre Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn die Benutzung der Wohnung nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages ist, und der Unternehmer die übrigen zum Bau erforderlichen Kosten einschließlich des Grund und Bodens ohne Inanspruchnahme des inländischen Kapitalmarktes zur Verfügung stellt, und wenn durch Vereinbarungen der beteiligten Interessengruppen ein Einverständnis über die Benutzung solcher Wohnungen erzielt ist;
- e) bei Verteilung der Hauszinssteuergelder sind die privaten Bauunternehmen in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die gemeinnützigen;
- f) Hauszinssteuerhypotheken sind auch zur Errichtung von gewerblichen Räumen zur Verfügung zu stellen, soweit gewerbliche Räume für Siedlungen oder Baublöcke erforderlich oder ortsüblich sind;
- g) bei der Zuteilung von Hauszinssteuermitteln an Gemeinden sind diejenigen zu bevorzugen, die nachweisbar infolge starker Entwicklung von Handel, Gewerbe und Industrie stärkeren Zuwachs haben. Soweit es sich um Umsiedlung von Arbeitskräften infolge Wandlungen im Aufbau der Wirtschaft im Zusammenhang mit

Betriebsverlegungen und Zusammenlegungen handelt, ist Voraussetzung der Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit;

h) zum Zwecke des Ausgleichs zwischen den mehr oder weniger bedürftigen Teilen des Reiches ist ein bestimmter Betrag dem Arbeitsministerium zur Verfügung zu stellen. Die Verfügung hat nach Richtlinien zu erfolgen, die vom Arbeitsministerium im Einvernehmen mit einem Ausschuß des Reichstags zu erlassen sind.

6. Hauszinssteuermittel und Zwischenkredite aus öffentlichen Mitteln zum Wohnungsbau nur zu bewilligen, wenn die endgültige Finanzierung des Bauvorhabens gesichert ist.

7. Dahin wirken zu wollen, daß die Gemeinden erneut veranlaßt werden.

a) den für den Wohnungsbau erforderlichen Grund und Boden im Bedarfsfalle zu beschaffen und zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um die Ansetzung einer erträglichen Miete zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere, soweit mit Hilfe der Inflation erworbener Bodenvorrat in Frage kommt;

b) bei der Berechnung der Aufschließungskosten und Anliegerleistungen namentlich für die Her-

stellung von Straßen und sonstigen Einrichtungen tunlichste Verbilligung herbeizuführen.

8. Auf die Reichsverwaltungen, die Länder, die Reichsbahngesellschaft sowie auf die Industrieunternehmer soll dahin eingewirkt werden, auch weiterhin für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter Wohnungen zu erbauen.

9. Bei Neugestaltung der Gebäudeentschuldungssteuer auf die Erhaltung der noch brauchbaren Altwohnungen in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß dem Hauseigentümer mit Kleinwohnungen für Reparaturen zur Erhaltung des Wohnraumes unverzinsliche, doch niedrig amortisierbare Darlehen zu gewähren sind.

II. Der Reichstag erklärt es für notwendig, den Altbedarf an fehlenden Wohnungen, den durch Abbruch unbrauchbarer Wohnungen und Behelfsbauten, den durch Eheschließungen entstehenden jährlichen Neubedarf sowie den Bedarf für einen entsprechenden Leerstand von Wohnungen planmäßig bis Ende 1935 zu decken und die einer solchen planmäßigen Wohnungspolitik des Reiches etwa entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Zu diesem Zwecke ist in jedem der nächsten Jahre eine Anzahl von Wohnungen herzustellen, die möglichst weit über 200 000 hinausgeht. —

## VERMISCHTES

**Zentralheizung oder Ofenheizung in Siedlungsbauten?** In Nr. 15 der „Deutschen Bauzeitung“ gibt Herr Oberpostbaurat Friebe seine Ansicht über die Wahl des Heizsystems in Siedlungen bekannt. Als beratender Ingenieur für Heizungsanlagen möchte ich auf die Ausführungen des Artikel-Verfassers darauf hinweisen, daß dieselben die tatsächlichen Verhältnisse in vielen Siedlungen verkennen. Wenn Herr Oberpostbaurat Friebe sich als Architekt berufen fühlt, für Aufklärung zu sorgen, daß unwirtschaftliche, gesundheitswidrige, feuergefährliche Einzelheizungen nach und nach verschwinden sollen, so stimme ich in diesem Punkte durchaus mit ihm überein. Es muß hierbei jedoch erwähnt werden, daß es sich nicht um Einzelheizungen handeln kann, die nach modernen technischen Richtlinien erbaut sind. Ein richtig konstruierter Kachelofen ist weder unwirtschaftlich noch gesundheitswidrig noch feuergefährlich, sondern er stellt dasjenige Heizobjekt dar, das für Kleinwohnungen, ich denke hierbei an 2- und 3-Zimmerwohnungen, für die breite Schicht unserer Bevölkerung ausschließlich in Frage kommt. Der Kachelofen hat jahrhundertlang unserem Volk als Wärmespender gedient, und es ist nirgends erwiesen, daß durch ihn die Gesundheit untergraben wurde. Er gestattet im normalen Betrieb eine Ausnutzung des Brennmaterials von über 80 v. H., so daß von einer Unwirtschaftlichkeit gar keine Rede sein kann.

In einer bei Hamburg gelegenen Siedlung wurden im Winter 1926/27 Aufzeichnungen gemacht über den Verbrauch von Braunkohlen-Briketts in einem Kachelofen zur Beheizung von 2 Zimmern. Es hat sich gezeigt, daß in 8 Monaten für 36 M. Brennmaterial verbraucht wurden. In einer anderen Siedlung dagegen, die mit Zentralheizung ausgerüstet ist und in der die abgegebene Wärme durch Wärmemesser festgestellt wurde, betragen die Kosten für die Beheizung einer 2-Zimmerwohnung in 10 Wochen bereits 67 M., ja, in der Zeit von Mitte Dezember 1927 bis Ende Januar 1928, wo es außerordentlich kalt war, mußte der betreffende Mieter laut Wärmemengenmesser 47 M. für Beheizung seiner kleinen Wohnung bezahlen. Ein Betrag, der ungefähr dem Wochenlohn der meisten Mieter entsprach. Ich habe festgestellt, daß in dieser Siedlung die Einwohnerschaft über ihre „soziale Einrichtung“ in größter Erregung ist und durch Obleute untersuchen lassen will, inwieweit eine Änderung dieser unhaltbaren Zustände möglich ist.

Wenn man in Siedlungshäusern sieht, daß die Zentralheizungen außer Betrieb gesetzt sind, daß vor den Heizkörpern eiserne Ofen aufgestellt werden, so

muß man sich sagen, daß bei der Wahl des Heizsystems nicht objektiv genug vorgegangen wird. Es ist Unsinn, einem wirtschaftlich schwächer Gestellten aus übertriebener Sucht nach Bequemlichkeit eine Heizeinrichtung aufzubürden, deren Betrieb er nicht bezahlen kann. Es gibt vieles im Leben, was bequem und schön und kräftesparend ist, was sich aber nur Derjenige leisten kann, dem die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. Hinzu kommt noch, daß der größte Teil der Bevölkerung seine Heizobjekte unabhängig in Betrieb setzen will, um die Beheizung seiner Wohnung jeweils in Einklang zu bringen mit seinem Geldbeutel. Wenn Herr Oberpostbaurat Friebe in dieser Hinsicht auf den Wärmemengenmesser hinweist, so ist dazu zu bemerken, daß es bis heute noch keinen Wärmemesser gibt, der richtig die verbrauchte Wärme anzeigt, und wer in der Praxis steht, weiß von den Differenzen in Häusern mit Zentralheizung und Wärmemessern. —

Franz Puls.

Hiermit schließen wir die Diskussion über diese Frage, nachdem wir die Vertreter der verschiedenen Anschauungen haben zu Worte kommen lassen. —

Die Schriftleitung.

**Das Baukreditgesetz 1928 endgültig verabschiedet.** Im Reichstag wurde nach nochmaliger Ausschußberatung das Baukreditgesetz 1928 am 1. März endgültig angenommen. Es sieht bekanntlich die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und die Erhöhung des Aktienkapitals der Deutschen Bau- und Bodenbank unter entspr. Beteiligung des Reiches vor. Die Bedenken der Länder, auf Grund deren eine nochmalige Ausschußberatung notwendig war, sind zurückgestellt worden, nachdem die Reichsregierung die Erklärung abgegeben hatte, bei der Ausführung des Gesetzes folgendes zu berücksichtigen: Für die Gewährung der Baukredite soll die Bevölkerungszahl der Länder in Betracht kommen, ferner sollen zur Wahrung der Interessen der Länder bei der Gewährung von Krediten durch die Bau- und Bodenbank die von den Ländern benannten Stellen vorzugsweise berücksichtigt werden. Ferner ist bestimmt worden, daß die Kredite ausschl. nur für Bauvorhaben a. d. J. 1928 in Anspruch genommen werden dürfen. Die Zwischenkredite können je nach dem Bedürfnis sowohl auf erste Hypotheken wie auf Hauszinssteuerhypotheken nach Wahl der Länder gegeben werden. Die Reichsregierung hat sich bereit erklärt, auf Grund ihrer maßgebenden Beteiligung am Aktienkapital der Bau- und Bodenbank (51 v. H.) darüber zu wachen, daß diese Bank ihre Geschäfte nach den erwähnten Grundsätzen abwickelt. —

Inhalt: Die grundlegenden Gesichtspunkte zur wirtschaftlichen Beleuchtung industrieller Betriebsstätten — Richtlinien des Wohnungsausschusses des Reichstages zur Wohnungswirtschaft — Vermischtes —